

# RS Vwgh 2022/2/28 Ra 2021/09/0251

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2022

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §46

BDG 1979 §112 Abs1

VwG VG 2014 §17

## Rechtssatz

Die Dienstbehörde ist nicht gehalten eigene Ermittlungen hinsichtlich staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen durchzuführen. So ist der Disziplinarvorgesetzte zur Beurteilung, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, schon wegen des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel (§ 46 AVG) berechtigt, alles als Beweismittel heranzuziehen, was einen derartigen Verdacht beinhalten könnte und geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich ist. Die Forderung nach eigenen Ermittlungen der Disziplinarbehörde im Suspendierungsverfahren geht daher ins Leere (vgl. VwGH 24.6.2015, Ra 2015/09/0012).

## Schlagworte

Grundsatz der Unbeschränktheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090251.L04

## Im RIS seit

29.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>